

An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr
-Ordnungsamt-
Rathausplatz 6
35644 Hohenahr



Ansprechpartner:
Herr Ulli Schmeer
Email: u.schmeer@hohenahr.de
Telefon 06446 9230 17
Fax 06446 9230 917

Anzeige eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

**Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde
erstattet werden!**

1. Anzeigenerstatter/Veranstalter

Verein, Gesellschaft:
Verantwortlicher (Name, Vorname, Geb.-Datum):
Wohnanschrift, Telefon/Handynummer:
Zweiter Ansprechpartner (Name, Vorname, Geb.-Datum):
Wohnanschrift, Telefon/Handynummer:
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung (falls abweichend von vorherigen Angaben):

2. Anlass und Zeitraum

Anlass:				
Datum (am, von – bis):				
Betriebszeiten und erwartete Besucherzahl je Veranstaltungstag				
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher
am:	von:	Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher

Tanzveranstaltungen sind
vorgesehen

ja nein

Musikalische Darbietungen sind
vorgesehen

ja nein

3. Ort

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift, ggf. Übersichtsplan beifügen):
Eigentümer, Inhaber:
Festzelt (Raumgröße m²):
Zeltaufsteller, Telefon:
WC-Anlagen (Wagen, Gebäude o. ä.), Anzahl:

b. w.

4. Speisen und Getränke

Zur Verabreichung vorgesehene Speisen:
Zur Verabreichung vorgesehene Getränke:

5. Jugendschutz

Die maßgeblichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:

- Einlasskontrolle ab _____ Jahre
- ab 24.00 Uhr (Alters-) Kontrolle der anwesenden Gäste und ggf. Ausschluss
- Getränkeabgabekontrolle (alkoholische)
- Stempel / Armbändchen
- Belehrung der Diensthabenden bei der Getränkeausgabe
- _____

6. Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.

Eigene Ordnungskräfte:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Handynummer
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Darüber hinaus werden Ordnungskräfte von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Name Sicherheitsfirma, Anschrift, Handynummer
--

7. Lärmschutz

Mir sind die geltenden Vorschriften über den Lärmschutz bekannt (z.B.: Nachtruhe ab 22.00 Uhr). Folgende Maßnahmen zur Umsetzung des Lärmschutzes sind vorgesehen:

Eine Durchschrift dieser Anzeige erhält:

- Polizeistation
- Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Schloßstraße 20, 35745 Herborn
- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, FD Bauaufsicht, Karl-Kellner-Ring 51, Postfach 1940, 35573 Wetzlar
- Finanzamt

Wir bitten um Beachtung der beigefügten allgemeinen Hinweise.

Allgemeine Hinweise

Der Betrieb einer Schankwirtschaft bringt je nach Art der Veranstaltung einen mehr oder minder umfangreichen Regelungsbedarf mit sich.

Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverboten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.

Insbesondere der Brandschutz und die Betriebssicherheit müssen gewährleistet sein. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang eine ganze Reihe von Richtlinien erlassen (z. B. Versammlungsstättenrichtlinie, Richtlinie über den Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten, Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Messen, Straßenfesten u. ä. Veranstaltungen).

Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 50 € nicht übersteigt.

Auch Merkblätter zu den Anforderungen an die Ausstattung und das Speisesortiment für Imbissstände als vorübergehende Einrichtungen auf Vereins-, Straßenfesten, Märkten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen sowie zum Infektionsschutz beim Umgang mit Lebensmitteln oder auch Hinweisen zur Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen sind sowohl beim Lahn-Dill-Kreis wie auch bei Ihrer Gemeinde erhältlich.

Das Ordnungsamt der Gemeinde Hohenahr und auch die Fachbehörden des Lahn-Dill-Kreises stehen Ihnen bei etwaigen Fragen gerne beratend zur Seite.

Diese Regelungen dienen allesamt auch der Sicherheit Ihrer Gäste. Als verantwortungsvoller Gastgeber wird Ihnen daher sicherlich daran gelegen sein, alles Notwendige zu veranlassen. Darüber hinaus sollten Sie natürlich bestrebt sein, kein unnötiges Haftungsrisiko einzugehen.

Das Jugendschutzgesetz schreibt folgendes vor:

- Besucher unter 16 Jahren: Kein Ausschank von alkoholischen Getränken, Aufenthalt nur in Begleitung einer/eines Sorgeberechtigten
- Besucher 16 - 18 Jahre: Ausschank von nicht branntweinhaltigen alkoholischen Getränken, Aufenthalt bis 24:00 Uhr erlaubt
- Besucher unter 18 Jahren: Keine Abgabe oder Konsum von Tabakwaren

Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).

Die Entgegennahme der Anzeige ist kostenpflichtig.

Diese werden auf Grund des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19. November 2012 zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) Nr.22411 Entgegennahme der Anzeige bei Alkoholausschank auf **28,00 €** festgesetzt.

Wir bitten Sie, diesen Betrag unter Angabe des Buchungszeichens **12201.51000000** auf das Konto mit der Nummer **43 000 702** bei der **Sparkasse Wetzlar** (BLZ 515 500 35) zu überweis oder auf unserer Gemeindekasse bar zu begleichen.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller